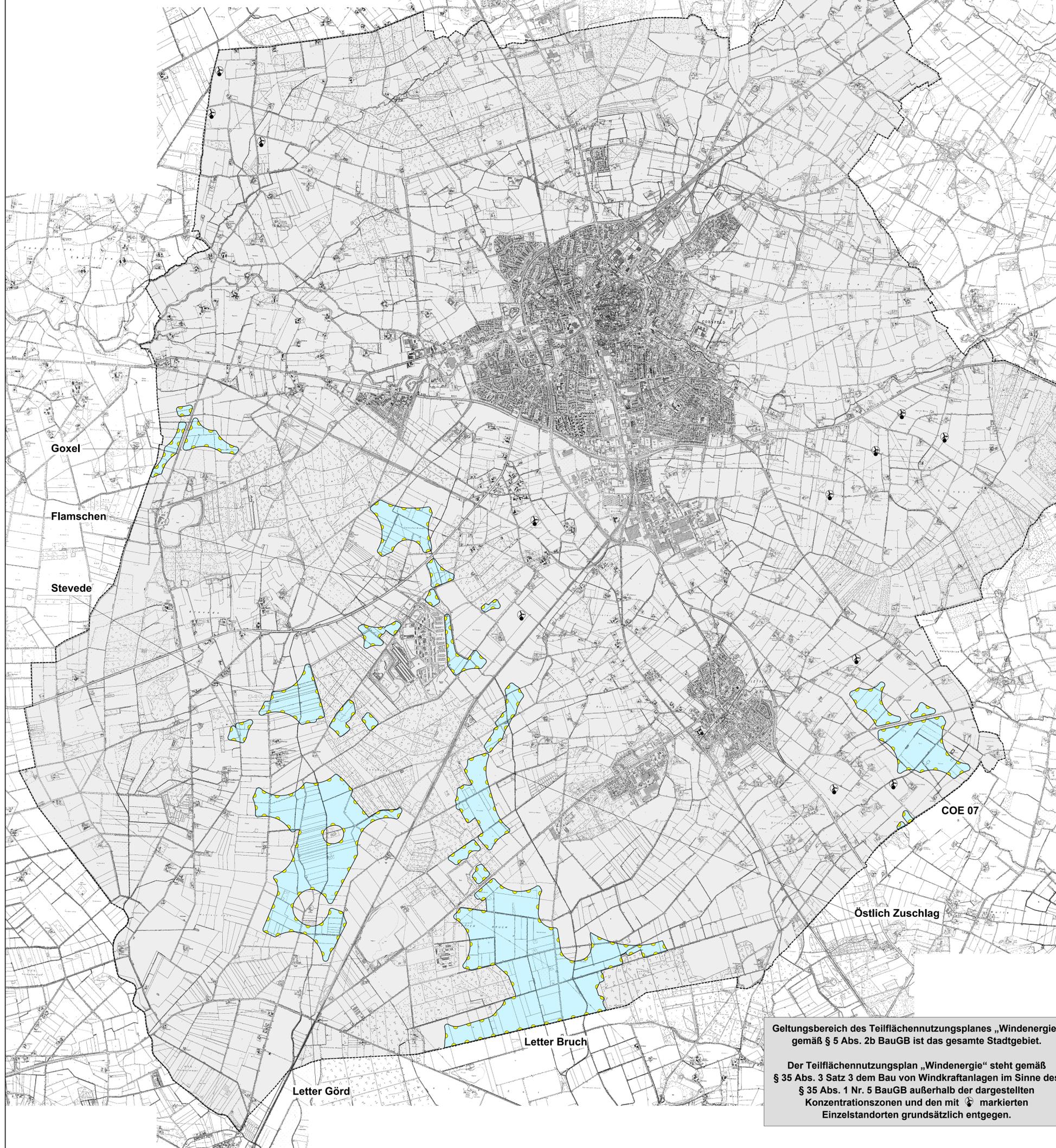




Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

(gemäß § 5 Abs. 2b BauGB)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind.
- Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung
- Ausnahme von der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Vorhandene Windkraftanlagen innerhalb oder unmittelbar am Rand ehemals vorhandener Konzentrationszonen (soweit nicht von einem absoluten Tabu betroffen), dem Betrieb oder einem möglichen Repowering dieser Windkraftanlagen steht dieser Sachliche Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Stadtgrenze

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Coesfeld hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung festgesteilt.
Coesfeld, den

Bürgermeister

Dieser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieses Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.
Coesfeld, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).

Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB ist das gesamte Stadtgebiet.

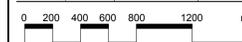
Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 dem Bau von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen und den mit markierten Einzelstandorten grundsätzlich entgegen.

Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

	Maßstab im Original	1 : 20.000	WOLTERS PARTNER Architekten & Stadtplaner GmbH Dauper Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 6088 info@wolterspartner.de
	Blattgröße	95 / 85	
	Bearbeiter	Ahn / Stro	
	Datum	27.02.2015	



Auftraggeber:
Stadt Coesfeld